

Verbandsgemeinde Prüm

6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm für den Teilbereich Windkraft

Mit Schreiben vom 24.01.2017 wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch und die Nachbargemeinden gem. § 2 Absatz 2 Baugesetzbuch am Verfahren beteiligt. Gleichzeitig fand in der Zeit vom 14.02.2017 bis einschließlich 14.03.2017 die Offenlage der Planunterlagen gem. § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch statt.

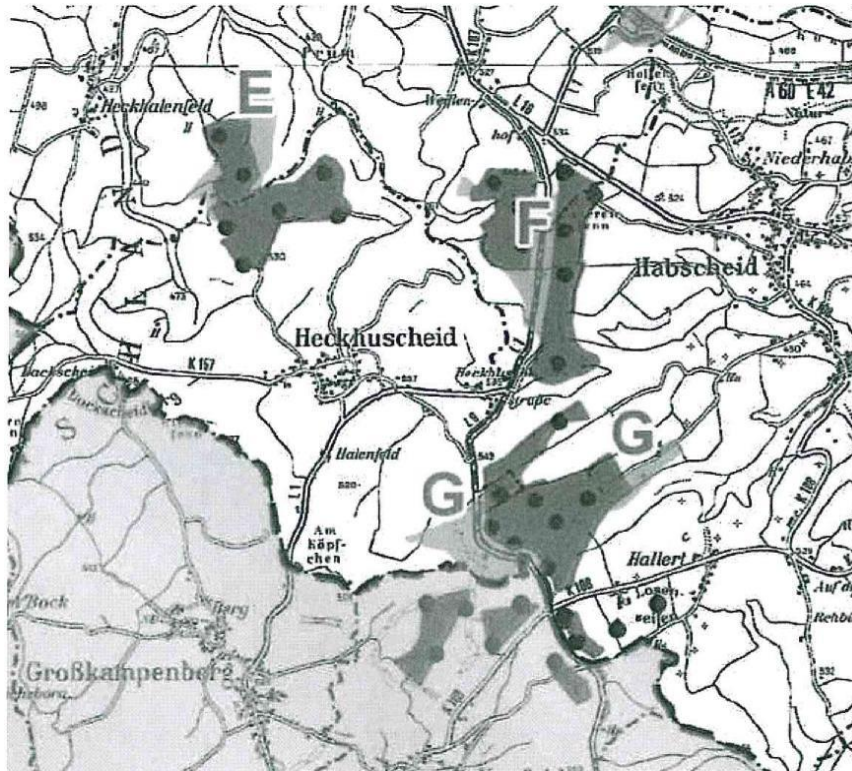
Während der Beteiligungsverfahren gingen folgende Stellungnahmen **gem. § 3 Absatz 2 BauGB von Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Prüm** ein:

Stellungnahme.....	2
1. Beschluss des Ortsgemeinderates Heckhuscheid vom 26.01.2017	2
2. Beschluss des Ortsgemeinderates Bleialf vom 15.02.2017	4
3. Beschluss des Ortsgemeinderates Neuendorf vom 15.02.2017	7
4. Beschluss des Ortsgemeinderates Hersdorf vom 14.02.2017	7
5. Beschluss des Ortsgemeinderates Rommersheim vom 31.01.2017	7
6. Stellungnahme der Ortsgemeinde Feuerscheid per E-Mail vom 13.03.2017	7
7. Stellungnahme der Ortsgemeinde Auw per E-Mail vom 14.03.2017	8
8. Beschluss des Stadtrates Prüm vom 14.03.2017	11
9. Beschluss des Ortsgemeinderates Oberlascheid vom 07.03.2017	12
10. Beschluss des Ortsgemeinderates Weinsheim vom 16.02.2017	13
11. Beschluss des Ortsgemeinderates Roth b. Prüm vom 07.03.2017	13
12. Beschluss des Ortsgemeinderates Gondenbrett vom 15.02.2017.....	13
13. Beschluss des Ortsgemeinderates Oberlauch vom 06.03.2017	14
14. Beschluss des Ortsgemeinderates Schönecken vom 15.03.2017	14
15. Beschluss des Ortsgemeinderates Großlangenfeld vom 23.03.2017	15
16. Beschluss des Ortsgemeinderates Sellerich vom 09.03.2017	15

Stellungnahme	Beschluss	
<p>1. Beschluss des Ortsgemeinderates Heckhuscheid vom 26.01.2017</p> <p>Der Ortsgemeinderat verweist auf die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 27.09.2016 und fordert nochmals, dass die Gebiete E, F, und G nicht mehr als zusätzliche Sonderbauflächen für die Windenergie dargestellt werden. Weitere Stellungnahmen zum Flächennutzungsplan für den Teilbereich „Windkraft“ erfolgen nicht.</p> <p><u>Beschluss des Ortsgemeinderates Heckhuscheid vom 27.09.2016:</u></p> <p>Durch die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) und die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplanes der Region Trier (RROP) ergibt sich für die Träger der Bauleitplanung, also die Verbandsgemeinden, eine Anpassungspflicht des Flächennutzungsplanes an die neuen übergeordneten Ziele und Vorgaben. Deshalb hat der Verbandsgemeinderat beschlossen, die zukünftige Nutzung der Windenergie über die Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergie zu steuern und eine Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes gemäß § 5 Absatz 2 b Baugesetzbuch für den Bereich „Windenergie“ aufzustellen.</p> <p>Mit der Darstellung von Sonderbauflächen „Windenergienutzung“ im Flächennutzungsplan soll für das übrige Gebiet der Verbandsgemeinde eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen erreicht werden.</p> <p>Die gemäß Baugesetzbuch vorgeschriebenen frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß den §§ 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1 Baugesetzbuch wurden durchgeführt. Hierzu hat die Ortsgemeinde Heckhuscheid mit Beschluss vom 20.01.2014 Anregungen vorgebracht. In dem Beschluss vom 20.01.2014 stellte die Ortsgemeinde Heckhuscheid fest, dass sie schon bisher sehr stark durch Windkraftanlagen eingekreist ist. Eine freie Sicht ist nicht mehr gegeben. Aus diesem Grunde bitte die Ortsgemeinde die Gebiete E, F und G nicht mehr als zusätzliche Sonderbauflächen für die Windenergie darzustellen.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Das Sondergebiet E-2 und G-3 werden im Verfahren nicht weiter verfolgt. Die Fläche F war bereits nicht mehr Bestandteil des Verfahrens. Die Sondergebiete E-1 und G-1 verbleiben hingegen im Verfahren. Durch die Vorgaben der 3. Änd. des LEP IV werden die bestehenden Vorranggebiete im Umfeld von Heckhuscheid deutlich verkleinert (um ca. 50 %), so dass es im Zuge des Repowering hinsichtlich der Anzahl zukünftiger WEA zu einer wesentlichen Entlastung von Heckhuscheid kommt. Mit der Neuausweisung von E-1 und G-1 können wegen deren geringer Flächenausdehnung und einzuhaltender Schutzabstände dort maximal zwei bis drei zusätzliche Anlage errichtet werden, so dass die Belastung für Heckhuscheid in einem tolerierbaren Rahmen bleibt.</p>	

Dieser Beschluss soll abgeändert werden. Nicht mehr als zusätzliche Sonderbauflächen für die Windenergie sollten nur die Gebiet F und G dargestellt werden. Das Gebiet E soll als Sonderbaufläche für die Windenergie dargestellt werden. Die einzelnen Gebiete sind aus der folgenden Kartenunterlage ersichtlich.

Kartenunterlage



Der Beschluss des Ortsgemeinderates Heckhuscheid vom 20.01.2014 zur 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich Windkraft wird insoweit geändert, dass seitens der Ortsgemeinde keine Bedenken bestehen das Gebiet E als Sonderbaufläche für die Windenergie

Zur Kenntnis genommen

<p>darzustellen.</p> <p>Der Beschlussvorschlag wurde mit fünf Nein-Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt. Der bisherige Beschluss zur Ablehnung von zusätzlichen Sonderbauflächen „Windkraft“ bleibt daher unverändert bestehen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>	
<p>2. Beschluss des Ortsgemeinderates Bleialf vom 15.02.2017</p> <p>Im Zuge der 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich „Windkraft“ wird der Ortsgemeinde im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß Baugesetzbuch Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.</p> <p>Der Ortsgemeinderat Bleialf hat sich bereits mehrfach mit der Thematik befasst und bekräftigt nochmals die in der Sitzung am 18.05.2016 verabschiedete Resolution in Sachen Windkraft, die dieser Niederschrift als Anlage beigefügt ist.</p> <p>Resolution des Gemeinderates Bleialf gegen Windenergieanlagen auf der Schneifel</p> <p>Der gesamte Landschaftskomplex Schneifel hebt sich heraus aus den umgebenden Gebieten. Dies gilt wörtlich aufgrund der Höhenmeter (697 m über NN); der Schneifel-Höherrücken ist also im großen Umkreis sichtbar und damit optisch landschaftsprägend.</p> <p>Die Schneifel (seit 2004 FFH-Gebiet im Natura2000-Verbund) hat zudem aber auch unter den Aspekten Tourismus, einschließlich Naherholung und Naturschutz wegen der besonderen Flora und Fauna einen herausgehobenen Stellenwert.</p> <p>Mit seiner Größe und Vielfältigkeit hat das Schneifelgebiet ein touristisches Alleinstellungsmerkmal in der Großregion.</p> <p>Die Verbandsgemeinde Prüm hat beim ersten Flächennutzungsplan (FNP) diese Zusammenhänge (landschaftsprägende topographisch höchste Erhebung, Naturschutz und nicht zuletzt Tourismus) erkannt und Windenergieanlagen für die gesamte Schneifel ausgeschlossen.</p> <p>An diesen entscheidungsrelevanten Fakten hat sich bis zur Gegenwart</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>	

<p>nichts geändert; die touristische Bedeutung ist eher stärker geworden, und diese Tendenz wird sich fortsetzen. Nicht zuletzt sind in der Schneifel Wasserschutzgebiete ausgewiesen, die nicht durch Beeinträchtigungen gefährdet werden dürfen.</p> <p>Mit den neuen gesetzlichen Regelungen, in deren Folge WEA auch in Waldgebieten zulässig sind, sind nun entgegen der unverändert bestehenden und sehr wesentlichen oben angesprochenen Faktenlage im Entwurf für den 2. FNP der VG Prüm mitten in der Schneifel WEA-Flächen ausgewiesen. Sollte dies in der endgültigen Fassung des FNP so übernommen werden, hätte dies für die Schneifel hinsichtlich aller genannten Aspekte verheerende Auswirkungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. WEA der neuen Art mit einer Gesamthöhe von ca. 200 m auf dem Schneifel-Höhenrücken hätten eine gravierend negative Auswirkung auf das Landschaftsbild der Großregion. 2. Die vorhandene Fauna der Schneifel – sie ist nicht von ungefähr FFH-Gebiet – verträgt zum einen solche zerstörerischen Einschnitte, wie sie für WEA unumgänglich wären, und auch zum anderen die WEA mit ihren Auswirkungen nicht. 3. Hinsichtlich der Flora würden WEA-Flächen in der Schneifel vernichtende Folgen haben. Die für WEA zu rodenden Flächen (pro WEA ca. 1 ha) würden in dem geschlossenen Waldgebiet Schneifel mittendrin riesige Lücken darstellen, durch die sich erst recht bei dieser Höhenlage zukünftig die Gefahr von Sturmschäden (Windbruch) in den verbleibenden Waldbereichen potenziert. 4. Die Schneifel würde ihre touristische Bedeutung völlig verlieren: <ul style="list-style-type: none"> • WEA werden im Landschaftsbild als störend empfunden. • Wanderer, Wintersportler wollen nicht zwischen WEA herumlaufen. • Außerdem gäbe es diesbezüglich aus verschiedenen Gründen Sperrgebiete durch die WEA (Störung für das Erlebnis von Natur und Ruhe; Eiswurf im Winter ...) • Von Windbruch gezeichnete Waldgebiete verlieren ihre Attraktivität. • Flora und Fauna verlieren ihren Charakter. 	<p>Zur Kenntnis genommen</p>	
--	------------------------------	--

<ul style="list-style-type: none">• Der empfundene Erholungswert ist dadurch erheblich geschmälert. <p>5. Schließlich sind WEA in Wasserschutzgebieten aufgrund der Verunreinigungsgefahr durch ÖL (ein WEA hat 100 l verschiedene Öle) und andere Betriebsstoffe nicht zulässig, wie die SGD-Nord bezüglich der Planungen von WEA auf dem Ferschweiler-Plateau festgesetzt hat.</p> <p>Im Übrigen ist die gegenwärtige (wirtschafts)politische Forcierung von WEA durch neuere Trends klar zu relativieren und in Frage zu stellen: Blockheizkraftwerke (BHKW), auch Mini-BHKW, sowie Eigenstromversorgung mittels Photovoltaik werden in Zukunft bessere Alternativen zu den WEA sein, zumal der Nachteil durch die Stromproduktionsschwankungen (teils überflüssiger Strom / WEA-Abschaltungen bei starkem Windaufkommen, teils zu geringe Produktionen bei zu geringem Wind) mangels Stromspeichermöglichkeiten künftig immer stärker ins Gewicht fallen werden.</p> <p>Das einzige Argument für WEA auf der Schneifel ist gegenwärtig ein relativ überschaubarer finanzieller Gewinn für die VG. Dieser steht aber in keinem Verhältnis zu den Nachteilen, die WEA auf der Schneifel unumkehrbar für unsere Region bedeuten würden: ein großes unwiederbringlich zerstörtes Stück Natur. Eine Entscheidung für WEA auf der Schneifel wäre absolut nicht verantwortbar.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Anregung wird zurück gewiesen. Die Schneifel stellt einen der windhöufigsten Standorte in Rheinland-Pfalz dar. Durch die erfolgte deutliche Verkleinerung der Sondergebiete im Rahmen des FNP-Verfahrens und durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf der Einzelgenehmigungsebene wird den Belangen des Artenschutz und der Erholungsnutzung Rechnung getragen. Mit der zwischenzeitlich erfolgten hydrologischen Untersuchung wurden außerdem Bautabuzonen aus wasserwirtschaftlicher Sicht festgelegt. Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind bei der Errichtung von WEA unvermeidbar. Durch Konzentration auf jeweils ein Sondergebiet im Norden und im Süden des Schneifelrückens mit einem mehr als 3 km langen Freihaltbereich dazwischen werden die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verringert.</p>	
---	---	--

<p>3. Beschluss des Ortsgemeinderates Neuendorf vom 15.02.2017</p> <p>Zur 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Windkraft“ werden seitens der Ortsgemeinde Neuendorf keine Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>	
<p>4. Beschluss des Ortsgemeinderates Hersdorf vom 14.02.2017</p> <p>Die Ortsgemeinde Hersdorf bringt in diesem Verfahren keine Anregungen vor.</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>	
<p>5. Beschluss des Ortsgemeinderates Rommersheim vom 31.01.2017</p> <p>Die Ortsgemeinde gibt zum jetzigen Planungsstand keine weitere Stellungnahme ab.</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>	
<p>6. Stellungnahme der Ortsgemeinde Feuerscheid per E-Mail vom 13.03.2017</p> <p>Seitens der Ortsgemeinde Feuerscheid wird bemängelt, dass die unmittelbar angrenzenden Gemeinden der Verbandsgemeinde Bitburger Land und Arzfeld gemäß deren FNP Vorrangflächen für Windkraft ausweisen dürfen und wir trotz gleicher Bedingungen nicht.</p> <p>Die Ortsgemeinde Feuerscheid liegt im Süden der Verbandsgemeinde Prüm und grenzt an die Ortsgemeinden Heilenbach (VG Bitburger Land) und Plütscheid (VG Arzfeld). Während die Verbandsgemeinde Prüm unter anderem als Voraussetzung für die Ausweisung von Flächen für Windkraft eine Windhöffigkeit von 6,4 m/s 140 m über Grund voraussetzt, wird in den Verbandsgemeinden Arzfeld und Bitburger Land eine niedrigere Windhöffigkeit (6,1 m/s und. 5,8 m/s) vorausgesetzt.</p>	<p>In der aktuellen Teilfortschreibung des FNP hat die VG Arzfeld keine Sondergebiete im Grenzbereich zur OG Feuerscheid ausgewiesen.</p> <p>Die Mindestwindgeschwindigkeit wurde in jeder VG in Abhängigkeit von der natürlichen Windhöffigkeit festgesetzt. Da durch die Höhenlage in der VG Prüm besonders hohe Windgeschwindigkeiten im Vergleich zu anderen VGn auftreten, ist es legitim, hier unterschiedliche Schwellenwerte (6,1 m/s in der VG Arzfeld und 6,0 m/s in der VG Bitburger Land) als</p>	

<p>Die Verbandsgemeinden Bitburger Land und Arzfeld haben bis an unsere Flurgrenze Flächen für Windkraft ausgewiesen.</p> <p>Der Flur der Ortsgemeinde Feuerscheid liegt in Keilform zwischen den Ortsgemeinden Heilenbach und Plütscheid. Das hat für unsere Ortsgemeinde zur Folge, dass wir von zwei Seiten von Windkraftgebieten umgeben sind. Wir können, obwohl bei uns hinsichtlich der Windhöffigkeit die gleichen Bedingungen herrschen wie bei den Ortsgemeinden Heilenbach und Plütscheid und die Gebiete unmittelbar angrenzen, selbst keine Flächen ausweisen.</p> <p>Folglich hat die Ortsgemeinde die Nachteile, die Windkraftanlagen mit sich bringen zu tragen. Die finanziellen Vorteile, die den Nachbargemeinden durch Pachteinnahmen zufließen, gehen der Ortsgemeinde dagegen verloren.</p> <p>Die vom FNP für unsere Ortsgemeinde für den Teilbereich Windkraft vorgegebenen Rahmenbedingungen sind für uns so nur schwer nachvollziehbar.</p>	<p>Steuerungskriterium einzusetzen.</p> <p>Durch die Planungshoheit der einzelnen Verbandsgemeinden ist es unvermeidlich, dass im Grenzbereich von VGn unterschiedliche Kriteriensetzungen mit entsprechenden Folgen für die betroffenen Ortsgemeinden erfolgen. Die von der Ortsgemeinde Feuerscheid vorgetragenen Bedenken sind daher nachvollziehbar.</p> <p>Die Ausweisung eines Sondergebietes auf dem Gebiet der OG wäre aber nur möglich, wenn die VG Prüm ihre Steuerungskriterien, hier den Schwellenwert der Windgeschwindigkeit, herabsetzen würde. Das hätte aber zur Folge, dass die angestrebte Steuerungswirkung mit Konzentration auf die windhöffigsten Gebiete in der VG aufgegeben werden müsste.</p> <p>Es ist außerdem zu berücksichtigen, dass sich die von der OG angestrebte Sondergebietsfläche im 1.000 m-Schutzabstand zu einem Schwarzstorch-Horst befindet.</p> <p>Die Anregung wird daher zurück gewiesen.</p>	
<p>7. Stellungnahme der Ortsgemeinde Auw per E-Mail vom 14.03.2017</p> <p>In unserer letzten Ortsgemeinderatssitzung haben wir unter TOP 2 obiges Thema diskutiert.</p> <p>Wir sind zu dem Entschluss gekommen folgenden Einwand zu dem vorgelegten Entwurf des Flächennutzungsplanes zu machen:</p> <p>Im Bereich Laudesfeld – Wischeid – Verschneid entlang der Grenze zu unseren belgischen Nachbarn wurde das im vorherigen Entwurf angegebene Gebiet deutlich verkleinert. Dies hat zur Folge, dass hier weniger WEA errichtet werden können.</p> <p>All diese Flächen unterliegen intensiver Land- oder Forstwirtschaftlicher Nutzung.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>	

<p>Ziel des Flächennutzungsplanes sollte es ursprünglich jedoch sein einer Verspargelung entgegen zu wirken und die WEA konzentriert in einigen Parks zu errichten.</p> <p>Im vorliegenden Fall unterstützen wir die Eingaben der EEG Eifel Energiegesellschaft mbH & Co KG.</p> <p>Der novellierte Windatlas ist nicht ausreichend aussagekräftig, da hier im Bereich keine genauen Windmessungen durchgeführt wurden.</p> <p>Die angegebenen Werte sind interpolierte Werte, d.h. errechnete Werte aus Messungen die an anderen in der Nachbarschaft gelegenen Punkten erfasst wurden.</p> <p>Hier hat die EEG Eifel neue Erkenntnisse gewonnen, nämlich das an diesen Standorten Windgeschwindigkeiten von 6,57 m/sec. erreicht werden bei einer Nabenhöhe von 140 m.</p> <p>Da für das Gebiet „schwarzer Mann“ die weichen Kriterien (Abstand zu Horsten etc.) verändert wurden, kann dies auch für das Gebiet Laudesfeld-Wischeid-Verschneid erfolgen!</p> <p>Unsere belgischen Nachbarn sind inzwischen ebenfalls in der Planung Windkraftflächen auszuweisen, es ist zu erwarten, dass von belgischer Seite Anlagen entlang der Grenze gesetzt werden können. Diese setzen selbst folgende Kriterien als Sicherheitsabstände an: max. Abstand zu Wohnbebauung 800m.</p> <p>Wir sollten diese Vorgaben berücksichtigen und unsere Sicherheitsabstände zu unseren belgischen Nachbarn auf deren Abstand verkürzen. In dem vorhandenen Korridor auf belgischer Seite besteht die Möglichkeit entlang der Grenze WEA zu errichten, die unseren Sicherheitsabständen entsprechen. Der Effekt für unser Gebiet ist der Gleiche als ob Anlagen auf deutscher Seite stehen.</p> <p>Ich beantrage daher erneut hiermit die Aufnahme des markierten Gebietes als Fläche für die Windenergienutzung.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Schutzabstand zu windkraftsensiblen Vogelhorsten wurde nicht nur für die Schneifel verändert, sondern für das gesamte VG-Gebiet. Eine Änderung des Kriteriums Windgeschwindigkeit würde sich deshalb auch auf die gesamte VG auswirken.</p> <p>Die Anregung zur Zulassung von lokalen Windgutachten wird nicht gefolgt. Der Windatlas RLP stellt den besten flächendeckend verfügbaren Datensatz dar. Im Zuge der Gleichbehandlung aller Flächen in der VG werden grundsätzlich keine örtlichen Einzelgutachten zugelassen und damit auch die „weichen“ Tabukriterien einheitlich in der gesamten VG angewendet und nicht punktuell geöffnet.</p> <p>Nach aktueller Kenntnis sind dort keine Windkraftanlagen geplant.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Stellungnahme lag kein Plan/ Karte mit einem markierten Gebiet bei.</p>	
--	--	--

<p>Nicht zuletzt möchte ich auf das geplante Gebiet im Bereich „Schwarzer Mann“ hinweisen. Im Rahmen der Planungen in den letzten Jahren wurde das Gebiet eingeschränkt was unbedingt notwendig war! Dieses Gebiet ist im näheren Umfeld das einzige touristisch genutzte Gebiet. Die angrenzenden Ortsgemeinden und deren Bürger bemühen sich den Tourismus anzukurbeln durch Ferienwohnungen, Bewirtschaftungen und Vorhaltung touristisch nutzbarer Infrastruktur. Durch die Errichtung von WEA in diesem Bereich ist zumindest die touristische Nutzbarkeit des Gebietes in Frage gestellt! Hier ist zu klären ob die Wanderwege, die Loipen auch in Zukunft nutzbar sind. Es ist mit Geräuschmissionen und im Winter mit Eiswurf durch die Rotoren zu rechnen.</p> <p>Im Gebiet C4 sollen laut Planung 5 WEA Raum finden. Ich weise darauf hin, dass dort zahlreiche Horste von Rotmilan und Schwarzstorch sind. Sollten hier Standorte ganz wegfallen bleiben u.U. nur 2 Standorte für WEA möglich. Dann ist der Grundsatz der Verspargelung bzw. das Kriterium Anzahl Anlage pro Potenzialfläche nicht mehr erfüllt! Das Gebiet sollte dann entfallen!</p> <p>Das Gebiet C1 im Norden des Schneifelrückens soll Raum für 9 WEA bieten. Für die Bürger des Ortes Kobscheid der OG Roth bedeutet dies einen Umzingelungseffekt! Ich verweise hier auf das Gutachten des H. Hierlmeier! Das Schutzgut „Mensch“ hat hier Konfliktpotential hoch! Landschaftsbild und Erholung hoch bis sehr hoch!</p> <p>Gerade im Bereich der Schneifel sind zahlreiche schützenswerte Biotope. Diese scheinen mir nicht ausreichend berücksichtigt. Die Errichtung von WEA bedingt nicht unerhebliche Baumfällungen, mit allen Konsequenzen für die optische Veränderung der Schneifel.</p> <p>Die Ortsgemeinde Auw widerspricht daher dem aktuellen Entwurf zur 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Windkraft“.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Aus den vorliegenden Untersuchungen zu Rotmilan- und Schwarzstorchvorkommen ist eine solche weitgehende Einschränkung der Nutzbarkeit nicht zu erwarten.</p> <p>Das Gebiet C-1 wurde wegen des hohen Konfliktpotenzials im Lauf des Verfahrens deutlich verkleinert. Die verbleibende Fläche wird im Einzelgenehmigungsverfahren auf verbleibende Konflikte untersucht und ggf. eingeschränkt oder/und durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen die Beeinträchtigungen minimiert.</p> <p>Soweit die Anregung darauf abzielt, auf die Ausweisung von Sondergebieten auf dem Schneifelrücken zu verzichten, wird sie aus den o.g. Gründen zurückgewiesen. Soweit die Anregung darauf abzielt, im Raum Laudesfeld-Wischeid-Verschneid zusätzliche</p>	
--	---	--

<p>hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB und der Nachbargemeinden gem. §2 Abs. 2 BauGB.</p>	<p>Sondergebiete auszuweisen, wird sie zurückgewiesen. Die dafür notwendige Änderung des Kriterienkatalogs ist aus Sicht der VG nicht erforderlich, da mit der festgelegten Kriterienauswahl ausreichend Flächen für die Windenergie zur Verfügung gestellt werden.</p>	
<p>8. Beschluss des Stadtrates Prüm vom 14.03.2017</p> <p>Der Verbandsgemeinderat Prüm hat in seiner Sitzung am 01.10.2013 die 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Windkraft“ beschlossen.</p> <p>Bei der 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes handelt es sich um eine auf die Windenergienutzung beschränkte Teiländerung des Flächennutzungsplanes, die das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde Prüm betrifft.</p> <p><u>Anlass der Planung</u> Durch die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) und die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplanes der Region Trier (RROP) ergibt sich für den Träger der Bauleitplanung für die Flächennutzungsplanung im Bereich der Verbandsgemeinde Prüm, also die Verbandsgemeinde Prüm, eine Anpassungspflicht des Flächennutzungsplanes an die neuen übergeordneten Ziele und Vorgaben. Die noch bestehende Ausschlusswirkung des Regionalplanes für Windenergienutzung außerhalb der Vorranggebiete Windenergie entfällt mit der Rechtswirksamkeit des neuen RROP. Im bestehenden Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Prüm sind diese Vorranggebiete als Sondergebiete für die Windenergienutzung dargestellt. Mit der Rechtswirksamkeit des neuen Regionalplans greift die Privilegierung der Windenergie im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch. Deshalb hat der Verbandsgemeinderat beschlossen, die zukünftige Nutzung der Windenergie über die Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergie zu steuern und eine Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes gemäß § 5 Absatz 2 b Baugesetzbuch für den Bereich „Windenergie“ durchzuführen.</p> <p>Die Grundlage für diese Teilfortschreibung bildet ein flächendeckendes</p>		

<p>Gesamtkonzept für die gesamte Verbandsgemeinde Prüm. Mit der Darstellung von Sonderbauflächen „Windenergienutzung“ im Flächennutzungsplan soll für das übrige Gebiet der Verbandsgemeinde eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen erreicht werden.</p> <p>Der Verbandsgemeinderat Prüm hat in seiner Sitzung am 06.12.2016 den Vorentwurf zur 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes als endgültigen Entwurf anerkannt und die Durchführung der weiteren Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (Offenlage der Planunterlagen) sowie § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) beschlossen.</p> <p>Die Offenlage des Entwurfes der 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch erfolgte in der Zeit vom 14.02.2017 bis einschließlich 14.03.2017 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Tiergartenstraße 54, Zimmer 311, 54595 Prüm. Die Planunterlagen können ebenfalls unter www.pruem.de eingesehen werden.</p> <p>Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Absatz 2 Baugesetzbuch erfolgte mit Schreiben vom 24.01.2017.</p> <p>Nach Beratung beschließt der Stadtrat, keine Anregungen zur 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm für den Teilbereich „Windkraft“ vorzubringen.</p>	<p>Eine Beschlussfassung aufgrund des Beschlusses des Stadtrates Prüm vom 14.03.2017 ist nicht erforderlich.</p>	
<p>9. Beschluss des Ortsgemeinderates Oberlascheid vom 07.03.2017</p> <p>Der Ortsgemeinderat Oberlascheid hat sich bereits mehrfach mit der Thematik befasst und bekräftigt nochmals die in der Sitzung am 19.07.2016 verabschiedete Resolution in Sachen Windkraft.</p>	<p>Die Anregung wird zurück gewiesen. Die Schneifel stellt einen der windhöufigsten Standorte in Rheinland-Pfalz dar. Durch die erfolgte deutliche Verkleinerung der Sondergebiete im Rahmen des FNP-Verfahrens und durch Vermeidungs- und</p>	

<p><u>Beschluss des Ortsgemeinderates Oberlascheid vom 19.07.2016:</u></p> <p>Nach eingehender Beratung beschloss der Ortsgemeinderat, sich der Resolution des Ortsgemeinderates Bleialf gegen Windenergieanlagen auf dem Schneifel-Höhenrücken anzuschließen.</p>	<p>Minimierungsmaßnahmen auf der Einzelgenehmigungsebene wird den Belangen des Artenschutz, des Wasserschutz und der Erholungsnutzung Rechnung getragen. Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind bei der Errichtung von WEA unvermeidbar. Durch Konzentration auf jeweils ein Sondergebiet im Norden und im Süden des Schneifelrückens mit einem mehr als 3 km langen Freihaltebereich dazwischen werden die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes soweit wie möglich verringert.</p>	
<p>10. Beschluss des Ortsgemeinderates Weinsheim vom 16.02.2017</p> <p>Die Ortsgemeinde Weinsheim gibt zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans keine Stellungnahme ab.</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>	
<p>11. Beschluss des Ortsgemeinderates Roth b. Prüm vom 07.03.2017</p> <p>Die Ortsgemeinde stimmt der 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich „Windkraft“ nicht zu, weil die Interessen der Ortsgemeinde nicht berücksichtigt wurden. Unter anderem wurden die Gemeindeflächen in Flur 7 Nr. 36, Nr. 62, Nr. 24, Nr. 25 und Nr. 26/2 an der Lambach nicht berücksichtigt, obwohl diese Flächen an einen bestehenden Windpark angrenzen.</p>	<p>Die genannten Flurstücke werden nicht als Sondergebiet dargestellt, weil die vom Verbandsgemeinderat festgelegte Mindestwindgeschwindigkeit von 6,4 m/s in 140 m über Grund nach dem Windatlas RLP nicht erreicht wird.</p>	
<p>12. Beschluss des Ortsgemeinderates Gondenbrett vom 15.02.2017</p> <p>Der 1. Beigeordnete Hanns-Georg Salm informierte ausgiebig über den aktuellen Stand der Planungen. Es ist Stand heute keine Windkraft auf dem Gelände der Gemeinde Gondenbrett geplant. Eine Abstimmung seitens des Ortsgemeinderates ist somit nicht notwendig, allerdings ist eine Stellungnahme bis zum 14.03.17 möglich.</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>	

<p>13. Beschluss des Ortsgemeinderates Oberlauch vom 06.03.2017</p> <p>Die Unterlagen zur 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich „Windkraft“ wurden seitens des Verbandsgemeinderats mit Beschluss vom 06.12.2016 anerkannt. Zu den Planungen werden seitens des Ortsgemeinderates Oberlauch keine Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>	
<p>14. Beschluss des Ortsgemeinderates Schönecken vom 15.03.2017</p> <p>Der Verbandsgemeinderat Prüm hat in seiner Sitzung am 06.12.2016 den Vorentwurf zur 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes als endgültigen Entwurf anerkannt und die Durchführung der weiteren Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (Offenlage der Planunterlagen) sowie § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) beschlossen.</p> <p>Die Offenlage des Entwurfes der 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch erfolgte in der Zeit vom 14.02.2017 bis einschließlich 14.03.2017 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Tiergartenstraße 54, Zimmer 311, 54595 Prüm. Die Planunterlagen können ebenfalls unter www.pruem.de eingesehen werden.</p> <p>Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch und der Nachbargemeinden gem. § 2 Absatz 2 Baugesetzbuch erfolgte mit Schreiben vom 24.01.2017.</p> <p>Es werden keine Anregungen seitens des Gemeinderates zur 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm für den Teilbereich „Windkraft“ vorgebracht.</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>	

<p>15. Beschluss des Ortsgemeinderates Großlangenfeld vom 23.03.2017</p> <p>Es werden keine Anregungen seitens der Ortsgemeinde Großlangenfeld zur 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm für den Teilbereich „Windkraft“ vorgebracht.</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>	
<p>16. Beschluss des Ortsgemeinderates Sellerich vom 09.03.2017</p> <p>Zur 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Windkraft“ werden seitens der Ortsgemeinde Sellerich keine Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>	